

1. Die für die Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehene/n festverlegte/n **Löschwasserleitung/en - Steigleitung/en „nass“ (SNa)** hat/haben nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.

Für die Feuerwehr ist/sind zur Löschwasserförderung eine/x festverlegte **Löschwasserleitung/en - Steigleitung/en „nass“ (SNa)** erforderlich.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf Normen ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. beziehen sich die Verweisungen immer auf die neueste gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Die Anforderungen der folgenden Vorschriften sind zu beachten:

- DIN 14 462 Löschwassereinrichtungen - Planung und Einbau von Wandhydrantenanlagen und Löschwasserleitungen
- DIN 14 461-3 Schlauchanschlussventile PN 16
- Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO)

Die Entnahmestellen sind mit einem Schlauchanschlussventil nach DIN 14 461 Teil 3 auszustatten.

Die **Steigleitung/en (SNa)** und die Entnahmestellen in den **Obergeschossen (SNa-Ent)** sowie in den **Untergeschossen (SNa-UG-Ent)** sind an folgenden Stellen anzuordnen: (siehe Liste)

Die **festverlegte/n Steigleitung/en ist/sind** durch brandlastfreie Räume (z. B. Treppenträume) zu führen. Müssen die festverlegten nassen Steigleitungen oder Teile davon durch Räume geführt werden, die Brandlasten enthalten, sind sie in ungesprinklerten Bereichen feuerbeständig zu ummanteln.

Bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme von 200 l/min an drei Entnahmestellen darf der Druck an der obersten Entnahmestelle der **Löschwasserleitung/en** nicht weniger als 0,45 MPa und nicht mehr als 0,80 MPa betragen.

Liste: Steigleitungen „nass“

Kennbuchstabe	Anzahl	Ortsangabe